

Inhaltsverzeichnis

Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Ennigerloh

Präambel	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Ausschüsse	3
§ 3 Verfahrensgrundsätze	3
§ 4 Rückholrecht des Rates	4
§ 5 Bürgermeister/in	4
§ 6 über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen	5
§ 7 Vertretung im Amt	5
§ 8 Inkrafttreten	5
Zuständigkeitskatalog	6 - 9

Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Ennigerloh vom 04.02.2019

Aufgrund des § 41 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666). Zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit §§ 9 und 14 der Hauptsatzung der Stadt Ennigerloh hat der Rat in seiner Sitzung am 04.02.2019 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Rat der Stadt Ennigerloh ist für alle Angelegenheiten der Stadtverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung NRW nichts anderes bestimmt.
- (2) Im Übrigen beraten die Ausschüsse im Rahmen ihres Aufgabenbereiches alle Angelegenheiten vor, über die nach den gesetzlichen Bestimmungen der Rat zu entscheiden hat, soweit nicht der Rat bereits ohne Vorberatung entschieden hat.
- (3) Die vom Rat der Stadt Ennigerloh gebildeten Ausschüsse entscheiden in Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung bzw. durch Einzelbeschluss des Rates übertragen sind.

Der Zuständigkeitsbereich der einzelnen Ausschüsse ist in dem als Anlage beigefügtem Aufgabenkatalog festgelegt, der somit Bestandteil der Zuständigkeitsordnung wird.

Unabhängig hiervon behält sich der Rat alle Entscheidungen mit grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen Folgekosten für die Stadt Ennigerloh, nach Vorberatung im jeweiligen Fachausschuss, vor.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Rat der Stadt Ennigerloh bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Pflichtausschüsse:
 - Hauptausschuss (die Aufgaben des Finanzausschusses werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen)
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - b) freiwillige Ausschüsse:
 - Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr
 - Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport und Schulen
 - c) Ausschüsse aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen:
 - Umlegungsausschuss
 - Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe Abwasser und Wirtschafts- und Bäderbetrieb der Stadt Ennigerloh, Betriebsausschuss Eigenbetriebe
 - Wahlausschuss
 - Wahlprüfungsausschuss

- (2) Sachkundige Bürger/innen dürfen Ratsmitglieder in Ausschüssen nicht vertreten.
- (3) Die weiteren Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bzgl. der Eigenbetriebe ergeben sich aus der Betriebssatzung.

§ 3 Verfahrensgrundsätze

- (1) Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten. Erforderlichenfalls können die Mitglieder anderer Fachausschüsse und Gremien als Sachverständige im Sinne von § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Stadt Ennigerloh mit beratender Stimme eingeladen werden.

Der Hauptausschuss befasst sich grundsätzlich nicht mit durchlaufenden Vorlagen, die bereits von einem Fachausschuss beraten wurden.

- (2) Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungs- und Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Hauptausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.
- (3) Der Hauptausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen.

§ 4 Rückholrecht des Rates

- (1) Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch die Zuständigkeitsordnung oder durch einfachen Ratsbeschluss auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden ist, im Einzelfall durch Ratsbeschluss wieder an sich zu ziehen.
- (2) Abweichungen von dieser Zuständigkeitsordnung bedürfen im Einzelfall eines besonderen Ratsbeschlusses.

§ 5 Bürgermeister/in

- (1) Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegt die Durchführung aller Geschäfte
 - die kraft Gesetzes auf sie/ihn übertragen sind oder als auf sie/ihn übertragen gelten,
 - der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW i.V.m. den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Ennigerloh).

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW einzuordnen sind.

- (2) Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister werden über die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus folgende Kompetenzen übertragen:

1. Entscheidungen in Liegenschaftsangelegenheiten im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel; ab einer Grundfläche von 1.000 qm oder einem Grundstückswert von 20.000 € ist der Hauptausschuss nachträglich in der darauf folgenden Sitzung in Kenntnis zu setzen,
2. die Ausübung von Vorkaufsrechten,
3. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), über die Aufnahme von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ist der Hauptausschuss in der darauf folgenden Sitzung in Kenntnis zu setzen,
4. Vergabe von Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
5. Vergabe von Planungsaufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel; der Hauptausschuss ist über die Vergabe in der darauf folgenden Sitzung in Kenntnis zu setzen,
6. Abschluss von Erschließungsverträgen gem. § 124 BauGB,
7. Abschluss von Verträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
8. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen nach Maßgabe erlassener Richtlinien,
9. Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung; Kreditaufnahmen, die der besonderen Genehmigung bedürfen bleiben hiervon unberührt,
10. Entscheidung über Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Ennigerloh, über diese Entscheidung ist dem Finanzausschuss nach Abschluss des Kalenderjahres eine Liste vorzulegen, aus der die jeweilige Höhe nebst Kurzbeurteilung ersichtlich ist, soweit die Höhe der Forderung 2.000 € überschreitet.
11. Entscheidung über Anträge zur Nutzung des Stadtwappens

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

- (1) Über die Leistung von nicht erheblichen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen im Sinne von § 83 Abs. 1 GO NRW entscheidet die Kämmerin/der Kämmerer, bei deren/dessen Abwesenheit die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Ist ein/e Kämmerin/Kämmerer nicht bestellt, so entscheidet über die Leistung von nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen im Sinne von § 83 Abs. 1 GO NRW die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In ihrem/seinem Verhinderungsfall entscheidet die Leitung des Fachbereiches Finanzen.

Die Abgrenzung zu den erheblichen Aufwendungen / Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW geschieht wie folgt:

- nichterhebliche überplanmäßige / außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen liegen vor, wenn sie jeweils den Betrag von 75.000,-- € nicht übersteigen.

- (2) Die nicht unerheblichen über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 7
Vertretung im Amt

- (1) Der Rat bestellt eine/n Allgemeine/n Vertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gemäß § 68 Abs. 1 GO NW.
- (2) Sind sowohl die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als auch die Allgemeine Vertretung ortsabwesend, wird die allgemeine Vertretung durch eine/n vom Rat zu bestellende/n Bedienstete/n wahrgenommen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 04. Februar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom 01. Mai 2016 außer Kraft.

Zuständigkeitskatalog (Anlage zur Zuständigkeitsordnung vom 04.02.2019)

K = Kenntnisnahme

E = Entscheidungsbefugnis

V = Vorberatung

		Hauptaus- schuss	Ausschuss für Stadtentwick- lung, Umwelt, Bauen, Verkehr	Ausschuss für Soziales, Kul- tur, Sport u. Schulen	Betriebsaus- schuss Eigenbetriebe	Rechnungs- prüfungsaus- schuss	Wahl- aus- schuss	Wahlprüfungs- ausschuss	Umlageaus- ausschuss	Rat
1	Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern in Vereine und Verbände gem. § 113 GO									E
2	Erlass und Änderung von Satzungen und Ordnungsbehördlichen Verordnungen	V	V	V	V					E
3	Erlass von Gebührenordnungen/-satzungen, je nach Aufgabenbereich	V	V	V	V					E
4	Koordination der Etatberatungen	E								
5	Alle vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind	V								E
6	Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abstimmen	E								
7	Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung	V								E
8	Allgemeine Feuerwehrangelegenheiten	E								
9	Beschwerden und Anregungen im Sinne des § 24 GO NW in V. mit den Regelungen der Hauptsatzung	E								
10	Aufnahme von Krediten u. Kassenkrediten (vierteljährlich)	K			K					
11	Genehmigung von Dienstreisen der Rats-, Ausschuss- und Beiratsmitglieder außerhalb des Stadtgebiets	E								
12	Liegenschaftsangelegenheiten, bei wichtigen Angelegenheiten vorab	K								
13	Erwerb und Kündigung von Mitgliedschaften bei Vereinen und Verbänden	E								
14	Maßnahmen der Wirtschaftsförderung	V								E
15	Haushalts-, Hundesteuer-, Vergnügungssteuersatzung	V								E
16	Entscheidungen zur Ausführung des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplans je nach Aufgabenbereich	E	E	E	E					E
17	Auftragsvergaben aus dem jeweiligen Aufgabenbereich bei Aufträgen ab 100.000,- €	K	K	K						
18	Beschluss über die Aufnahme neuer dauerhafter freiwilliger Aufgaben.	V								E

		Hauptaus- schuss	Ausschuss für Stadtentwick- lung, Umwelt, Bauen, Verkehr	Ausschuss für Soziales, Kul- tur, Sport u. Schulen	Betriebsaus- schuss Eigenbetriebe	Rechnungs- prüfungsaus- schuss	Wahlaus- schuss	Wahlprüfungs- ausschuss	Umlegungs- ausschuss	Rat
19	Grundstücksan- und -verkäufe bzw. Optionen ab einer Grundfläche von 1.000 qm oder einem Grundstückswert ab 20.000 €	K								
20	Erbbaurechtsbegründungen bzw. Optionen an eigenen u. fremden Grundstücken ab einer Grundfläche von 1.000 qm oder einem Grundstückswert ab 20.000 €	K								
21	Durchführung und Abwicklung von Baumaßnahmen, außer Betriebsausschuss-Angelegenheiten	V	V		V					E
22	Regionalplanung		V							E
23	Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen		V							E
24	Auslegung von Bauleitplänen und Satzungen gem. § 2 BauGB bei Verfahren von besonderer Bedeutung (Eine besondere Bedeutung liegt vor, wenn den vorgetragenen Einwänden seitens der Verwaltung nicht abgeholfen werden kann.)		E							
25	Planungsrechtliche Stellungnahmen zu Bauanträgen gem. §§ 36, 38 BauGB, bei Vorhaben von besonderer Bedeutung		K							
26	Erlass von Veränderungssperren u. die Durchführung von Umlegungen nach den Vorschriften des BauGB		V							E
27	Sanierungsmaßnahmen nach dem BauGB		V							E
28	Planungen von Baumaßnahmen und sonstige Vorhaben i. S. v. § 1 BauO/NW für Grünanlagen, einschl. Kinderspielplätze, Bolzplätze, Friedhöfe, Kleingärten und Sportanlagen sowie Herstellung/Erweiterung/Erneuerung von Erschließungsanlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel		V	K	V					E
29	Einleitung von Enteignungsverfahren		E							
30	Wichtige Umweltangelegenheiten, Natur- und Landschaftsschutz, Maßnahmen des Umweltschutzes, wie u. a. Entsorgung, Immissionsschutz, Bodenschutz, Gewässerschutz, je nach Aufgabenbereich		V		V					E
31	Maßnahmen, die das Umweltbewusstsein der Bürger wecken und stärken, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel		E							

		Hauptaus- schuss	Ausschuss für Stadtentwick- lung, Umwelt, Bauen, Verkehr	Ausschuss für Soziales, Kul- tur, Sport u. Schulen	Betriebsaus- schuss Eigenbetriebe	Rechnungs- prüfungsaus- schuss	Wahl- aus- schuss	Wahlprüfungs- ausschuss	Umlegungs- ausschuss	Rat
32	Anträge gem. Bundesimmissionsschutzgesetz, Landeswassergesetz, Abfallgesetz, Landschaftsschutzgesetz, sowie Stellungnahmen hierzu; je nach Zuständigkeit		E							
33	Benennung/Umbenennung öffentl. Straßen, Wege, Plätze		E							
34	Angelegenheiten der Energieversorgung u. Energieeinsparung, außer Betriebsausschuss-Angelegenheiten		V		V					E
35	Verkehrsverbesserung, -planung, -regelung,		V							E
36	Öffentlicher Personennahverkehr - ÖPNV		V							E
37	Schülerverkehr			V						E
38	Festlegung der Verkaufs- und Erbbaurechtsbedingungen für städt. Baugrundstücke	E	V							
39	Abgabe von Stellungnahmen an die Straßenverkehrsbehörde zu Anträgen von besonderer Bedeutung		E							
40	Maßnahmen zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege, Tageseinrichtungen für Kinder, Betreuung ausländischer Mitbürger, soziale Angelegenheiten, kulturelle Einrichtungen / Veranstaltungen, Erwachsenenbildung, des Sports in Vereinen und Verbänden.			V						E
41	Angelegenheiten „Haus der Senioren“ / Jugendzentrum, Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen, Verbänden der Seniorenbetreuung, Arbeitskreis Senioren			V						E
42	Anschaffung/Einrichtung und Ausstattung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Erneuerung Spielgeräte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel			V						E
43	Alle äußeren u. inneren Schulangelegenheiten, soweit sie in die Zuständigkeit des Trägers fallen, insbesondere alle dazugehörigen Bau- und Erweiterungsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel			V						E
44	Angelegenheiten der Heimatpflege			E						
45	Erlass von Richtlinien nach zugewiesenem Aufgabenbereich	E	E	E						
46	Umlegungsangelegenheiten gem. §§ 45 ff. BauGB i.V.m. §§ 3 ff. Verordnung des Landes NRW zur Durchführung des BauGB vom 07.07.1987								K / V / E	K / E
47	Verwendung der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel der Eigenbetriebe, soweit nicht die Entscheidungsbefug-				E					

		Hauptaus- schuss	Ausschuss für Stadtentwick- lung, Umwelt, Bauen, Verkehr	Ausschuss für Soziales, Kul- tur, Sport u. Schulen	Betriebsaus- schuss Eigenbetriebe	Rechnungs- prüfungsaus- schuss	Wahl- aus- schuss	Wahlprüfungs- ausschuss	Umlegungs- ausschuss	Rat
	nis der Betriebsleitung gegeben ist									
48	Tarifgestaltung der Bäder				E					
49	Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kommunalwahlrecht in der jeweils gültigen Fassung						K / V / E	K / V / E		K / E
50	Entscheidung über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Kommunalwahl nach dem jeweils gültigen Kommunalwahlrecht							K / V / E		K / E
51	Prüfung der Jahresrechnung (§ 59 Abs. 3 GO NW)					E				
52	Erstellung des Schlussberichtes zur Prüfung der Jahresrechnung (§ 101 GO NW)					E				
53	Sonderprüfungen (vom Rat übertragen)					E				
54	Alle Projekte von entscheidender Bedeutung im laufenden Haushaltsjahr, für die keine Haushaltsmittel vorhanden sind.	V								E
55	Förderung des Ehrenamtes			V						E
56	Arbeitskreis Inklusion, Inklusionsbeauftragte/r			V						E
57	Feststellung des Jahresabschlusses				V					E
58	Entlastung der Betriebsleitung				E					
59	Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters					V				E